



Gemeinde Grävenwiesbach

Mitteilungsvorlage

Drucksache MI-30/2023

- öffentlich -

Datum: 15.09.2023

Sachbearbeiter	Claudia Braun	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
20. Sitzung der Gemeindevertretung	26.09.2023	zur Kenntnis

Beantwortung der Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.05.2023 - Feldwege in Grävenwiesbach

Sachbericht:

Zu der als Anlage beigefügten Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen vom 08.05.2023, hier eingegangen am 08.05.2023, antwortet der Gemeindevorstand wie folgt (*blaue Markierung kursiv*):

1. Wurden im Gemeindegebiet
 - a. im Verfahren der Flurbereinigung /Umlegung
 - b. außerhalb von Verfahren der Flurbereinigung / UmlegungFeld- oder Wirtschaftswege zur abweichenden Nutzung genehmigt bzw. ausdrücklich geduldet?

1a.: Nein

1b.: Nein

2. Wenn ja:
 - a. Welche Flächen betrifft dies in Summe (Angabe in Flächenmaß)?
 - b. Wurden in dafür Ausgleichsflächen ausgewiesen (Angabe in Flächenmaß)?
 - c. Wird die Einhaltung der Auflagen der Ausgleichsflächen regelmäßig geprüft?

Entfällt

3. Wird die Befahrbarkeit von Feld- und Wirtschaftswegen bzw. deren Zweckentfremdung regelmäßig geprüft?

Aus personellen Gründen kann keine Überprüfung der Feldwege hinsichtlich der Instandhaltung oder Zweckentfremdung vorgenommen werden. Die Thematik der anderweitigen Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen außer zu denen des landwirtschaftlichen Befahrens ist seit vielen Jahren (nahezu über 20 Jahre bereits) ein Thema. Die Einbeziehung von Feldwegen in die Bewirtschaftung ist teilweise bereits durch die Vorfahren (Eltern, Großeltern) der aktuell noch tätigen Landwirte oder Nachfahren vorheriger Landwirte erfolgt. Schriftliche oder sonstige Regelungen oder gar ein weiteres Flurbereinigungsverfahren, in dem die Zuordnung von solchen Feldwegen zu den angrenzenden Grundstücken geregelt wird, wurde nie vorgenommen. Ein Flurbereinigungsverfahren ist zu dem ein sehr aufwändiges und langwieriges Verfahren. Der Gemeindeverwaltung sowie der Unteren Naturschutzbehörde liegen Informationen tlw. seitens der Ortslandwirte über die Nutzung von Feldwegen vor. Der Landkreis Gießen hat eine Empfehlung hinsichtlich einer Satzung über die Nutzung von Feld- und Wirtschaftswegen für seine Kommunen verfasst, in der die Inanspruchnahme von Feldwegen in die Bewirtschaftung geregelt werden kann. Die Verwaltung beabsichtigt eine solche Satzung in der nächsten Zeit aufzustellen und vorzulegen.

Roland Seel
(Bürgermeister)